

Kleine Anfrage

Koppelung von Leistungen der AHV an die Mindestrente

Frage von Landtagsabgeordnete Judith Oehri

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

Frage vom 10. Juni 2015

Im Jahresbericht der AHV heisst es auf Seite 18, dass eine fehlende Anpassung der Mindestrente dazu führt, dass die Versorgungsquote im Alter sinkt. So wird auch ausgeführt, dass verschiedene Grenzwerte an die Mindestrente gekoppelt sind. Dies führt zu einem Stillstand zum Beispiel in den Bereichen Erziehungsgutschriften und Betreuungsgutschriften.

- * Welche finanziellen Auswirkungen hat es für eine Familienfrau konkret, wenn sie während zehn Jahren zu Hause bleibt, wenn die Erziehungsgutschriften an die Mindestrente gekoppelt sind und während parallel dazu in der Wirtschaft bei den Löhnen Teuerungsanpassungen vorgenommen werden?
- * Ist vorgesehen, die Erziehungsgutschriften, Hilflosentschädigung und Betreuungsgutschriften und so weiter von der Mindestrente zu entkoppeln?
- * Falls nein, was unternimmt die Regierung alternativ um die Versorgungssicherheit der Familienfrauen im Alter zu gewährleisten?
- * Welche anderen Bereiche gibt es, die an die Mindestrente gekoppelt sind und wo sich diese Koppelung nachteilig auswirken kann?
- * Die Arbeitsgruppe «Altersvorsorge nicht erwerbstätiger Elternteile» ersuchte im 2012 die Regierung um Kenntnisnahme des Zwischenberichts und um die Erteilung des Auftrags, den Lösungsvorschlag «Umwandlung der Mutterschaftszulage in eine Leistung für die Altersvorsorge nicht erwerbstätiger Elternteile» weiterzubearbeiten. Was ist aus dieser Arbeitsgruppe geworden?

Antwort vom 12. Juni 2015

Zu Frage 1: Wenn nun bei den wirklichen Löhnen Teuerungsanpassungen erfolgen und bei den Erziehungsgutschriften ein Stillstand besteht, so verlieren die Erziehungsgutschriften rentenrechtlich an Wert im Vergleich zu den wirklichen Löhnen. Auf der anderen Seite darf aber nicht vergessen werden, dass es mit einem Stillstand bei der Teuerungsanpassung der Mindestrente auch leichter wird, die Höchstrente zu erreichen, weil das höchste rentenbildende Durchschnittseinkommen eben auch vom Betrag der Mindestrente abhängt. Je tiefer also die Mindestrente ist, desto tiefer ist auch die Höchstrente und desto eher wird es auch mit tieferen Einkommen oder fiktiven Einkommen möglich, die Höchstrente zu erreichen.

Zu Frage 2: In einzelnen Bereichen, so beispielsweise im Zuge der laufenden Revision des BPVG, ist eine Entkoppelung vorgesehen.

Zu Frage 3: Rein AHV-rechtlich hat auch der von der Abgeordneten in Frage 5 erwähnte Zwischenbericht aus dem Jahre 2012 keinen echten Handlungsbedarf aufgezeigt.

Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass es bei Versorgungssicherheit im Alter nicht nur um Familienfrauen, sondern um sämtliche Frauen und Männer geht und dass die Versorgungssicherheit neben der AHV auch noch durch die zweite Säule zu gewährleisten ist. Aus diesem Grunde ist eine parallele Revision des AHVG und des BPVG geplant.

Zu Frage 4: Es gibt eine Grössenordnung von ca. 15 Eckwerten, die mit gesetzlichem Automatismus an den zentralen Eckwert der Mindestrente gebunden sind. Die wichtigsten davon sind:

- * Erziehungsgutschriften,
- * Betreuungsgutschriften,
- * Hilflosenentschädigungen,
- * derzeit noch verschiedene Eckwerte der 2. Säule (Lohnuntergrenze für das Obligatorium, Freibetrag, Lohnobergrenze für Obligatorium), sowie
- * die absoluten Höchstgrenzen für Ergänzungsleistungen.

Zu Frage 5: Diesbezüglich kann auf die Interpellationsbeantwortung der Regierung an den Landtag betreffend die Familienpolitik, BuA 2015/27, Seite 39, verwiesen werden: „Die Arbeitsgruppe wurde nach Prüfung aller Möglichkeiten zur Verbesserung der Altersvorsorge nicht erwerbstätiger Elternteile im Sommer 2013 aufgelöst.“